

Antrag**des Abg. Sascha Binder u. a. SPD****Auswahlverfahren und Widerspruchsbelehrung in der Polizeivollzugslaufbahn**

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchem Umfang Teilnehmende der Auswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Jahren 2024 und 2025 in den Ablehnungsbescheiden auf die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens und insbesondere auf die zwingende Notwendigkeit der Geltendmachung eines Eilantrags bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Sicherung der Stellenvergabe hingewiesen wurden;
2. wie der konkrete Wortlaut der in den Ablehnungsbescheiden enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung gestaltet ist und ob diese spezifische Hinweise auf die Erforderlichkeit einstweiliger Verfügungen in Konkurrentenklageverfahren enthält;
3. in wie vielen Fällen gegen Ablehnungsbescheide in den Auswahlverfahren 2024 und 2025 später Widersprüche erhoben wurden, jeweils aufgeschlüsselt nach Polizeipräsidien und Landeskriminalamt und unter Darstellung der Fälle, in denen ebenfalls ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem Verwaltungsgericht gestellt wurde, wie lange die jeweiligen Verfahrensschritte dauerten (Erlass Widerspruchsbescheid, Entscheidung über einen Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung, gerichtliche Entscheidungen sowie Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung) sowie wie die Verfahren erledigt wurden;
4. in welchen Fällen sich das Widerspruchsverfahren oder die anschließende Klage dadurch erledigt hat, dass kein Eilantrag gestellt wurde und infolge der Stellenvergabe oder Umsetzung eines anderen Bewerbers das Rechtsschutzbedürfnis entfallen ist.

21.11.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Das Auswahlverfahren für den Polizeivollzugsdienst ist nicht nur ein Verwaltungsakt großer persönlicher Relevanz für die betroffenen Bewerber – es entscheidet über ihre berufliche Zukunft. Gleichzeitig ist es ein komplexes mehrstufiges Verfahren, bei dem eine gerichtliche Überprüfung nach der Besetzung der Stelle nicht mehr möglich ist. Ausgehend von einem in der Presse berichteten Fall, in dem ein Bewerber keinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei einem Verwaltungsgericht stellte, sondern auf das Verfahren des Widerspruchs vertraute, soll beleuchtet werden, wie viele dieser Fälle es gibt.